



Reglement der Depositenkasse

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1. eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften im Besitz der Baugenossenschaft erreicht werden.
- 1.2. den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.
- 1.3. für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1. Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1. Mitgliedern der Genossenschaft
- 2.1.2. Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft
- 2.1.3. Pensionierten Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft
- 2.1.4. Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben
- 2.1.5. Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahe stehen

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1. Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft Nr. 1115-0111.678 bei der Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, PC 80-151-4 geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3. Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Bei Überweisungen über Fr. 1'000.- wird eine Eingangsbestätigung versandt.
- 3.4. Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.
- 3.5. Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.



4. Auszahlungen

- 4.1. Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:
- bis Fr. 20'000.- pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - über Fr. 20'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- 4.2. Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet.
- 4.3. Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4. Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.5. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1. Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2. Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3. Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem eidgenössischen hypothekarischen Referenzzinssatz und dem Sparkontozins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.



8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2. Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von Ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.
- 8.3. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.7. Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.8. Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft.

Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 15. Juni 2009 genehmigt und tritt am 1. September 2009 in Kraft. (Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2005).